

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rudy und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Mögliche Verkehrsbehinderung durch einen nicht funktionierenden Kreisverkehr - nachgefragt

Die Antwort der Landesregierung vom 31. Januar 2024 (Drucksache 7/9487) auf die Kleine Anfrage 7/5479 vom 7. Dezember 2023 gibt hinsichtlich des betreffenden Kreisverkehrs als Kreuzung öffentlicher Straßen im Sinne des § 28 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) Anlass zu weiteren Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5698** vom 28. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. April 2024 beantwortet:

1. Sofern der betreffende Kreisverkehr Bestandteil von verbindlichen Bebauungsplänen nach §§ 8 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) ist, von wem wurden diese wann und in welcher Art erlassen?

Antwort:

Der Kreisverkehr ist Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West" der Gemeinde Kraftsdorf. Dieser geänderte Plan wurde am 15. Dezember 2020 durch den Gemeinderat Kraftsdorf beschlossen. Der geänderte Plan wurde sodann am 17. Januar 2023 vom Landratsamt Greiz genehmigt. Die genehmigte Planänderung wurde dann am 6. Februar 2023 vom Bürgermeister der Gemeinde Kraftsdorf ausgefertigt. Die Genehmigung der Planänderung wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Kraftsdorfer Gemeindebote" am 10. Februar 2023 Nr. 02/2023. Die Planänderung ist damit am 10. Februar 2023 in Kraft getreten.

Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB.

2. Bestehen für den Kreisverkehr als Kreuzung nach § 38 Abs. 1 ThürStrG Vereinbarungen über die Kostentragung nach § 29 ThürStrG?
3. Falls Frage 2 mit Ja beantwortet wird, wann wurden diese Vereinbarungen von wem mit welchem Inhalt geschlossen und wer ist mit Ausnahme der Landesstraße 1070 Straßenbaulastträger der ansonsten von dem Kreisverkehr betroffenen Straßen?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Zum benannten Kreisverkehr bestehen keine Vereinbarungen.

4. Wenn Bebauungspläne nach Frage 1 auf Veranlassung eines Vorhabenträgers hin erlassen wurden, welche Regelungen enthalten dann etwaige städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB zu dem Kreisverkehr als Kreuzungsbauwerk?

Antwort:

Es handelt es sich hier um einen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB. Städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB beziehungsweise ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB liegen damit nicht vor.

Karawanskij
Ministerin